

### § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>**Auf Antrag** an das nach § 3 zuständige Organ können **auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs** absolviert werden.
- (2) Die **Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen**, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, **werden auf Antrag** an das nach § 3 zuständige Organ **in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen**.

### § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus **Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen**, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. <sup>2</sup>**Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt**.

[...]

Im Gegensatz zur auslaufenden PO-Version von 2013 ist eine nachträgliche Umwandlung von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen in Zusatzprüfungen nun möglich, sofern mehr als die in der jeweiligen Modulgruppe (M II oder M III) oder dem Wahlbereich erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden!

Die Umwandlung erfolgt gem. § 20 (1) automatisch, indem das am schlechtesten bewertete Wahlpflicht- oder Wahlmodul als Zusatzprüfung behandelt wird, sofern nichts anderes beantragt wird.

Eine Wiederholung von Zusatzprüfungen ist nun ebenfalls möglich.

Die Anmeldung zu einer Zusatzprüfung, welche kein Wahlpflichtmodul aus den Modulgruppen M II oder M III ist, erfolgt schriftlich im jeweiligen Meldezeitraum des Semesters auf dem zugehörigen Formular.

Eine zusätzliche Online-Anmeldung ist nicht erforderlich!

*Hinweis an die Prüfenden:*

Die Verbuchung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt dann jedoch online.

Zusatzprüfungen dienen nicht der Erreichung der im Studium mindestens geforderten Leistungspunkte.

Zusatzprüfungen können auch abgelegt werden in:

- bisher noch nicht absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Modulangebot des Masterstudiengangs Landschaftswissenschaften,
- Modulen, die während des Masterstudiums als Eingangsvoraussetzung(en) für LaWi-Module nachgeholt werden,
- Modulen, die im Rahmen eines **Auslandssemesters** absolviert wurden. Diese können ebenfalls als Zusatzleistungen in das Zeugnis aufgenommen werden, wenn dem Akademischen Prüfungsamt ein entsprechender Leistungsnachweis vorgelegt wird.

Während des Masterstudiums an der LUH erbrachte **Eingangsvoraussetzungen** können nur dann als Zusatzprüfungen anerkannt werden, wenn sie als vollständige Module absolviert wurden.

**Zulassungsaufgaben**, die Sie im Rahmen Ihrer Immatrikulation absolvieren und nachweisen müssen, sind **keine Zusatzprüfungen**.

**Beispiel GIS als Zulassungsaufgabe und Eingangsvoraussetzung:**

Sie werden mit der **Zulassungsaufgabe** zugelassen, GIS-Grundkenntnisse in der Veranstaltung „GIS für Geo- und Landschaftswissenschaftler“ nachzuweisen. Diese Veranstaltung können Sie sich nicht als Zusatzprüfung anrechnen lassen.

Parallel dazu belegen Sie das Bachelor-Modul GIS B, um die **Eingangsvoraussetzung** „Vertiefte GIS-Kenntnisse“ zu erbringen. Diese Veranstaltung läuft über zwei Semester, wobei in jedem Semester eine Klausur geschrieben wird. Sie können sich im Wintersemester und im Sommersemester jeweils schriftlich für die Teilmodule GIS B.1 und GIS B.2 als Zusatzleistung anmelden. Auf Antrag können Sie diese Zusatzprüfung in Ihr Zeugnis übernehmen lassen, sofern Sie beide Prüfungsleistungen und Studienleistungen des Moduls erbringen, also das vollständige Modul GIS B bestehen. Die Bescheinigung der Eingangsvoraussetzung erfolgt zusätzlich auf dem dafür vorgesehenen Formular.